

Satzung

über die Aufstellung/.... ~~XXXXXXXX~~ des Bebauungsplanes  
" Haide II "  
.....  
der ~~Stadt~~/Ortsgemeinde Ötzingen .....

Der Ortsgemeinde-~~XXXXX~~rat der Ortsgemeinde~~XXXXX~~ Ötzingen  
hat in seiner Sitzung am 03. 05. 1995 aufgrund der §§ 2 und 10 des  
Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung  
mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rhein-  
land-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl. S. 419) in der heute gültigen Fassung,  
die folgende Satzung über die Aufstellung/.... ~~XXXXXXXX~~ des Bebauungs-  
planes " Haide II " der ~~Stadt~~/Ortsgemeinde  
Ötzingen..... beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der  
anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze  
des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB ent-  
sprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde
4. Landespflegerischer Planungsbeitrag.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der  
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ötzingen  
....., den 05. Okt. 1995

Gegen die Satzung werden  
keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 28. Sep. 95

Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
Abt. 6/60 - 610-13

